



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

DAS NEUE LANDES- NATURSCHUTZGESETZ

Fragen und Antworten zum Gesetzentwurf (FAQ)



IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung,
Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Fotos: Landesforsten RLP/Hansen Lamour

© 2015



Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Umweltministerium hat ein neues Landesnaturschutzgesetz auf den Weg gebracht. Wir wollen damit mehr Schutz für Wiesen, Weiden und heimische Arten. Dafür setzen wir neue Schwerpunkte: Mehr Grünlandschutz, effektivere Regeln für Kompensation von Eingriffen, Schutz vor Gentechnik und ein verbesserter Artenschutz.

Naturschutz und Landwirtschaft sollen dabei künftig noch enger im Sinne des Naturschutzes kooperieren.

Den Entwurf haben wir Kommunen, Kammern, Verbänden aus Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Industrie, Sport oder Tierschutz vorgelegt und viele Anregungen bereits aufgenommen. Im April 2015 haben wir den Entwurf ins Parlament zur Beratung eingebracht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrike Höfken'.

Ulrike Höfken

Ministerin für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau
und Forsten Rheinland-Pfalz

1. WARUM WIRD DAS LANDESNATURSCHUTZGESETZ NOVELLIERT?

Das neue Bundesnaturschutzgesetz ist 2010 in Kraft getreten. Erstmals gelten damit bundesweit einheitliche Regelungen. Das bisherige Landesgesetz ist damit teilweise nicht mehr anwendbar. Deshalb wurde eine Anpassung des Gesetzes notwendig.

Neu ist dabei, dass die Länder vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen können. Die Landesregierung will diese Möglichkeit für Rheinland-Pfalz nutzen und landesspezifische Schwerpunkte setzen.

Die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes wurde im Koalitionsvertrag angekündigt, mit dem Ziel diese neue Länderregelungskompetenz auszuschöpfen. Aufgenommen werden sollten mehr Grünlandschutz und der Schutz vor gentechnischer Verunreinigung der Natur sowie mehr Beteiligungsrechte des ehrenamtlichen Naturschutzes.

Dazu kommt eine Vorgabe der EU, die Naturschutzverbände stärker zu beteiligen. Das hat Deutschland nach Auffassung der EU-Kommission bislang nicht ausreichend umgesetzt.

2. WAS REGELT DAS LANDESNATURSCHUTZGESETZ?

Ziel des Landesnaturschutzgesetzes ist es, unsere biologische Vielfalt zu erhalten, Natur und Landschaft zu schützen.

Über das Bundesnaturschutzgesetz hinaus, regeln die Länder damit zum Beispiel Zuständigkeiten und Verfahren, die Ausweisung von Natura 2000 Gebieten oder die Einbindung des Ehrenamtes.

Das Umweltministerium setzt folgende landesspezifische Schwerpunkte:

- Ausgleich und Ersatz von Eingriffen durch sogenannte „produktionsintegrierte Maßnahmen“.

Das heißt: Als Ausgleich und Ersatz, der bei Eingriffen in die Natur erfolgen muss, soll zukünftig neben dem Anlegen oder Bepflanzen neuer Flächen verstärkt eine naturnahe Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen möglich sein. (siehe Frage 6-8)

- den Schutz von ökologisch wertvollem Grünland (siehe Frage 4-5)
- Verbot der Freisetzung von GVO/Anbau GVO- Pflanzen in bestimmten Schutzgebieten und in einem 3000 m Streifen um diese Gebiete (Siehe Frage 9)
- Stärkung des Artenschutzes (siehe Frage 10)
- Naturschutz im besiedelten Bereich (siehe Frage 11)
- Ausbau der Naturschutzfachdaten (siehe Frage 12)
- Stärkung des Ehrenamtes (siehe Frage 13)
- Außerdem enthält das Landesnaturschutzgesetz die notwendigen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen sowie die Ausweisung von N2000 Gebieten.

3. WARUM WIRD DAS GESETZ JETZT ERST GEÄNDERT?

Verzögerungen haben sich insbesondere aus Unsicherheiten im Bundesrecht ergeben. So hatte der Bund 2011 einen Entwurf für eine Bundeskompensationsverordnung vorgelegt, der bis heute nicht verabschiedet wurde.

Außerdem haben sich die Beschlüsse zur Europäischen Agrarreform um etwa ein Jahr verzögert, die ebenfalls Einfluss auf das Naturschutzrecht haben. Dazu gehören vor allem die Vorgaben zum Grünlandschutz.

4. WARUM IST DER GRÜNLANDSCHUTZ SO WICHTIG?

Wir brauchen mehr Schutz für Wiesen und Weiden: Immer mehr wertvolles Grünland geht verloren. In den vergangenen zehn Jahren sind in Rheinland-Pfalz 22.000 Hektar Grünland verschwunden

Grünland prägt nicht nur unsere typischen Mittelgebirgslandschaften und steigert deren Attraktivität für Naherholung und Tourismus: Unsere heimischen Wiesen und Weiden bieten auch Lebensraum für viele zum Teil bedrohte Arten. Zum Beispiel befindet sich eines der größten Vorkommen des Braunkehlchens im Westerwald. Doch wie viele Grünlandarten wird es immer seltener. Sein Lebensraum wird immer kleiner. Und auch der Apollofalter an der Mosel findet keine blühenden Wiesen mehr. Die Magerwiesen im Westerwald werden weni-

ger und das Grünland im Mittelrheintal fällt zunehmend brach. Segelfalter und Smaragdeidechse sind dort bedroht.

Das Umweltministerium hat aktuell zwei Rote Listen aktualisiert, die dies eindrücklich belegen: Knapp 50 Prozent der Vogelarten, die in Rheinland-Pfalz brüten, sind demnach gefährdet. Und die Rote Liste Schmetterlinge zeigt, dass Zitronenfalter, Kleiner Fuchs oder Admiral immer seltener werden. Das ist besonders besorgniserregend, weil Schmetterlinge als Zeiger für den Zustand der Natur gelten.

5. WIE SOLL DER SCHUTZ VON ÖKOLOGISCH WERTVOLLEM GRÜNLAND VERBESSERT WERDEN?

Die Landesregierung stellt deshalb das artenreiche Grünland unter besonderen Schutz.

Das Landesnaturschutzgesetz will Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich weit stärker schützen als bisher. Eine Umwandlung in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung ist nur mit Genehmigung möglich.

Dabei setzt das neue Gesetz auf die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft. Und Landwirte profitieren dabei. Denn das Gesetz sieht vor, den Erhalt des artenreichen Grünlands künftig zu belohnen. Landwirten, denen der Umbruch von Grünland nicht genehmigt wird, soll die Teilnahme an Vertragsnaturschutzprogrammen oder ein Ersatzgeld verbindlich angeboten werden. Damit sollen sie zukünftig einen Anspruch auf Ausgleich erhalten.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes verpflichten sich Landwirte zum Erhalt und zur Pflege artenreicher Kulturlandschaften und erhalten dafür Fördermittel.

Das Landesnaturschutzgesetz trägt auch mit der neuen Eingriffsregelung zum Grünlandschutz bei. Denn damit werden zum Beispiel anstelle der Neuanlagen eine naturnahe Bewirtschaftung von Grünland, Beweidungsprojekte oder die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen unterstützt.

6. WAS ÄNDERT SICH IN DER EINGRIFFSREGELUNG?

Bei Eingriffen in die Natur muss ein Ausgleich oder Ersatz erfolgen, damit sich insgesamt der Zustand der Natur nicht verschlechtert. Mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz wird die Eingriffsregelung flexibler und vor allem effektiver. Neben dem Anlegen neuer Flächen für den Naturschutz, zum Beispiel durch Baumpflanzungen, soll als Ausgleichsmaßnahme zukünftig verstärkt sogenannte „produktionsintegrierte Maßnahmen“ möglich sein. Damit sollen schon vorhandene Flächen für den Naturschutz nachhaltig aufgewertet werden. Beispiel dafür sind: eine extensive Bewirtschaftung von Grünland (ohne Kunstdünger und Pestizide), naturnaher Waldumbau, Flächenentsiegelung oder Ökolandbau.

Von Anfang an sollen Maßnahmen zusammen mit landwirtschaftlichen Betrieben konzipiert werden. Dadurch wird die dauerhafte Pflege und Bewirtschaftung sichergestellt. So soll erreicht werden, dass beispielsweise eine Streuobstwiese nicht „nur“ gepflanzt, sondern auch bewirtschaftet und damit gepflegt wird.

Solche Maßnahmen werden oft an Standorten durchgeführt, die von der Landwirtschaft aufgegeben wurden, weil sie zu wenig Ertrag bringen. Gerade diese Flächen, wie zum Beispiel Magerrasen, sind aber für den Naturschutz sehr wertvoll. Sie können zum Beispiel mit Beweidungsprojekten wiederhergestellt und gleichzeitig für die Landwirtschaft zurückgewonnen werden.

Räumlich sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor allem in besonders schützenswerte Gebiete geleitet werden. Das können zum Beispiel Natura 2000 Gebiete sein oder auch Gebiete, für die Kommunen Landschaft- oder Grünordnungsplänen erstellt haben.

7. WARUM GIBT ES ÄNDERUNG BEI ERSATZZAHLUNGEN?

Wenn dem Verursacher eines Eingriffs der Ausgleich oder Ersatz nicht möglich ist, muss dieser eine Ersatzzahlung leisten. Die Ersatzzahlungen sollen zukünftig von der Stiftung Natur und Umwelt verwaltet werden. Die Mittel werden zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der unteren Naturschutzbehörden eingesetzt. Außerdem müssen die Mittel zeitnah und in dem Naturraum verwendet werden, in dem der Eingriff stattgefunden hat

Werden die Mittel nach drei Jahren nicht von den Landkreisen abgerufen, müssen sie von der Stiftung in Abstimmung mit dem Naturschutzministerium für Naturschutzmaßnahmen eingesetzt werden, die möglichst ebenfalls in der Region des Eingriffs erfolgen müssen. Durch diese Regelung wird eine ‚Hebelwirkung‘ ausgelöst. Die Ersatzzahlungsmittel können dann als Kofinanzierungsanteile für EU- oder bundesgeförderte Naturschutzprojekte eingesetzt werden. Mit einem Euro kann dann die doppelte Wirkung erzielt werden.

8. IST ÖKOLANDBAU FÜR KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEEIGNET?

Im Ökolandbau wird auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Kunstdünger verzichtet. Damit wird vor allem Ressourcenschutz (Boden und Wasser) betrieben. Außerdem ist der Ökolandbau eine ideale Voraussetzung, die Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten zu erhöhen. Erbringt ein Betrieb zusätzliche Naturschutzleistungen, werden diese gesondert honoriert und können als Kompensation anerkannt werden.

9. WIE WIRD DIE NATUR VOR NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN GENTECHNISCH VERÄNDERTER ORGANISMEN GESCHÜTZT?

In Schutzgebieten wie dem Nationalpark, Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten verbietet das Landesnaturschutzgesetz die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen. Das gilt auch für einen Bereich um diese Gebiete in einem Abstand von mindestens 3000 Metern. Der Abstand orientiert sich an der Flugdistanz von Honigbienen.

Diese Gebiete dienen dem Schutz der biologischen Vielfalt in Deutschland und in Europa. Es muss verhindert werden, dass hier Tier- und Pflanzenarten durch gentechnisch veränderte Organismen gefährdet werden.

10. WELCHE NEUREGELUNGEN GIBT ES IM ARTENSCHUTZ?

Für Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke oder Uhu hat das Land eine besondere Verantwortung. Sie sollen während der Brutzeit nicht gestört werden. Auf ihre Nester soll besondere Rücksicht genommen werden. Hierzu können je nach Vogelart und Region unterschiedliche Vereinbarungen mit Bewirtschaftern (Landwirtschaft, Forst) getroffen werden. Das wird bereits mit der Abbaubranche erfolgreich praktiziert.

Bestimmte Arten (z.B. Fledermäuse) besiedeln Innenräume oder Spalten an älteren Gebäuden. Damit diese Vorkommen bei Baumaßnahmen oder Abrissen nicht beschädigt werden, sollen zukünftig Gebäude vor Durchführung einer Baumaßnahme auf Vorkommen untersucht werden. Es müssen Möglichkeiten geprüft werden, die Tiere zu erhalten, zum Beispiel in dem sie umgesiedelt werden können.

Eine weitere Neuregelung betrifft das Halten von besonders geschützten Tieren, - insbesondere von Arten, die für Menschen gefährlich werden können. Zukünftig werden Anforderungen an die Fachkunde der Halterinnen und Halter gestellt und ein Versicherungsnachweis gefordert.

11. WAS WIRD GETAN UM NATUR IM BESIEDELTEN BEREICH ZU SCHÜTZEN?

Auch im besiedelten Bereich gilt die Eingriffsregelung. Die Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen werden auf Flächen gelenkt, für die Landschaftspläne oder Grünordnungspläne bestehen. Die Kommunen sind verpflichtet, ausreichende Grünflächen einschließlich Erholungs- und Spielräume zu schaffen und zu erhalten.

12. WOZU UND WIE WIRD DAS LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM GESTÄRKT?

Das Landschaftsinformationssystem (LANIS) enthält die Naturschutzfachdaten des Landes. Hierzu gehören zum Beispiel Daten zu den Schutzgebieten und den Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten. Diese Naturschutzfachdaten sind eine notwendige Grundlage für die Arbeit der Naturschutzbehörden. Die Naturschutzfachdaten stehen auch anderen Behörden und Kommunen zur Verfügung, und führen zu Vereinfachungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Das Landesnaturschutzgesetz will nun Behörden verpflichten, ihre vorhandenen Naturschutzdaten, in LANIS einzuspeisen. Das sind zum Beispiel Daten, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren oder kommunalen Planungen erhoben werden müssen. Dafür stellt die Naturschutzverwaltung die Eingabemodule kostenlos zur Verfügung. Dadurch kann der Datenbestand weiter vervollständigt und aktuell gehalten werden. Planung und Eingriffsbewertungen können anhand dieser Daten schneller und fundierter erfolgen.

13. WIE WERDEN BETEILIGUNG UND EHRENAMT GESTÄRKT?

Naturschutz braucht die Einbindung des Ehrenamtes und der Verbände.

Das neue Landesnaturschutzgesetz will daher mehr Mitwirkungsmöglichkeit der Naturschutzverbände als sie im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen sind. Sie sollen bei Ausnahmeentscheidungen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen und bei der Erstellung von Natura 2000 Bewirtschaftungsplänen mitwirken.

Auch die Beteiligung der Naturschutzbeiräte wird erweitert. Naturschutzbeiräte beraten und unterstützen in den Naturschutzbehörden. Will eine Naturschutzbehörde von dem Votum des Beirates abweichen, muss sie ihre Entscheidung mit Begründung der nächst höheren Naturschutzbehörde vorlegen.

Neu ist außerdem, dass Unternehmen Beauftragte für Naturschutz auf freiwilliger Basis berufen können.





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Poststelle@mulewf.rlp.de
www.mulewf.rlp.de